



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 23.07.2020

Name

Durchwahl 0761 208-

Aktenzeichen 21-2511.2/Emmingen-  
Liptingen / -013

(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn  
Rüdiger Stehle  
Dipl.-Ing. (FH) Freier Stadtplaner  
Obere Bahnhofstraße 8  
78549 Spaichingen

 Bebauungsplanverfahren "Betonwerk Steinbruch Liptingen" in Emmingen-Liptingen;  
hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen

Vorabstellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde vom 23.04.2020 (E-Mail)

Sehr geehrter Herr Stehle,

das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Raumordnungsbehörde – bedankt sich für Beteiligung an o. g. Bebauungsplanverfahren.

Die Planungen für die geplante Verlagerung des Betonwerks BUT von Tuttlingen an den Steinbruch Liptingen sind derzeit jedoch auch Gegenstand des parallel durchgeführten Verfahrens zur 3. punktuellen Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen.

Obwohl sich die Abgrenzung des Plangebietes auf Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanebene unterscheiden und im Bebauungsplanentwurf jetzt ein GI (FNP: gewerbliche Baufläche (G) ) ausgewiesen werden soll, wird sich die höhere Raumordnungsbehörde zu dieser Planung – unter Berücksichtigung auch des nun vorgelegten Bebauungsplanentwurfes – daher im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens äußern.

Die raumordnerische Stellungnahme zum Flächennutzungsplanänderungsentwurf wird insoweit dann im Grundsatz auch für den aus dieser Flächennutzungsplanänderung entwickelten Bebauungsplanentwurf gültig sein.

Im Übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang auch nochmals auf unsere bereits im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens abgegebene raumordnerische Vorabstellungnahme (E-Mail) vom 23.04.2020 (vgl. Anlage).

Ob bzw. inwieweit der zum Bebauungsplanentwurf erstellte, u. E. bislang noch relativ grobe Umweltbericht sowie die vor diesem Hintergrund im Bebauungsplanentwurf selbst vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.

Das Landratsamt Tuttlingen sowie die Stadt Tuttlingen erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



II.  
Nachricht hiervon

Landratsamt Tuttlingen  
Postfach 44 53  
78509 Tuttlingen

Stadt Tuttlingen  
Abteilung Planung und Bauservice  
Stadtplanung  
Rathausstraße 1  
78532 Tuttlingen

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



<b>STADT TUTTLINGEN</b> FB 7 PLANUNG UND BAUSERVICE					
<b>Stadt Tuttlingen</b> - Poststelle -			Eing.: 04. Aug. 2020		
31. Juli 2020					
Abt.: 7.1	7.2	7.3	7.4		
Erl. Verm.:	R	St	Info	EV	U
Kopien an:					

Landratsamt Tuttlingen ①
31. Juli 2020
Eingegangen